

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten



Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten

Die meldepflichtigen Tatbestände

Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten

Fragen an Vizepräsidentin Johanna Eyser

Über den Aufwand und den Reiz als AG-Leiter*in und als Prüfer*in in der Referendarausbildung

Wenn das Vereinigte Königreich Drittland wird

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

Wussten Sie schon?

Zusammenarbeit mit Of Counsels nur im Rahmen des § 59a BRAO möglich

Fragebogen

RA Dr. Oliver Islam, Vorstandsmitglied des Hamburgischen Anwaltsvereins, antwortet

Urteil des AGH über Aufruf zur Teilnahme an #Unteilbar-Demonstration

Meldungen

Vorschau auf Fortbildungsveranstaltungen

Kooperation mit dem DAI



Neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Immobilienangelegenheiten

Trotz kritischer Stimmen aus der Anwaltschaft tritt am 1. Oktober 2020 [die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich \(GwGMeldV-Immobilien \[VO\] – BGBl. 2020, 1965 f.\)](#) in Kraft. Adressaten sind ausschließlich Angehörige rechtsberatender Berufe, die nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 10 oder 12 GwG](#) geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, damit maßgeblich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung ist [§ 43 Abs. 6 GwG](#). Anknüpfungspunkt für Meldepflichten ist stets ein Erwerbsvorgang nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) – also beispielsweise Grundstückskaufgeschäfte, Auflassungen oder Meistgebote in Zwangsversteigerungsverfahren. Sofern in diesem Zusammenhang einzelne, in der Verordnung definierte Umstände oder Vorgänge festgestellt werden, hat der Verpflichtete trotz seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung diese Sachverhalte nach [§ 43 Abs. 1 GwG](#) an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), einer Bundesoberbehörde, zu melden (<http://goaml.fiu.bund.de>)

Vorweg: Meldepflichten bestehen nicht, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht entkräften

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Meldepflichten **nicht** bestehen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Anzeichen auf einen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht in den nachfolgend genannten Fallgruppen (§§ 4-6 VO) entkräften (Regel-Ausnahme-Prinzip, § 7 VO). Die entkräftenden Tatsachen, aufgrund derer der Verpflichtete von der Meldung absieht, sind allerdings sorgfältig und entsprechend der geldwäscherechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ([§ 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG](#)) zu dokumentieren.

Meldepflichtige Tatbestände sind grundsätzlich:

- **3 VO: Bezug zu Risikostaaten oder Sanktionslisten**

Angehörige rechtsberatender Berufe haben zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen oder ein wirtschaftlich Berechtigter) in einem Risikostaat ansässig ist oder einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Hierbei handelt es sich um Staaten, die von der Europäischen Kommission benannt werden, die in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen und daher ein Risiko für das europäische Finanzsystem darstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 VO, EU-Richtlinien 2015/849, 2018/843). Hierzu gehören beispielsweise Afghanistan, Bahamas, Iran, Irak, Jemen, Libyen, Nigeria, Panama, Puerto Rico, Saudi-Arabien oder Syrien. Die Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist.

Auch meldepflichtig sind Sachverhalte mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind oder aufgrund

internationalem Recht im Wege einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung erfasst sind.

- **4 VO: Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen**

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwäscherechtlichen Auskunfts- und Nachweispflichten ([§ 11 Abs. 6 Satz 3, 4 GwG](#)) nicht erfüllen. Folglich, wenn sie beispielsweise nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder wenn Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen.

Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse, die Indizien für die Verschleierung der wahren wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse darstellen („Strohmannesgeschäfte“) sind ebenfalls meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 VO).

Gleiches gilt, wenn Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Urteile gegen an dem Erwerbsvorgang beteiligte Personen wegen Geldwäsche ([§ 261 StGB](#)) innerhalb der letzten fünf Jahre gegeben sind (§ 4 Abs. 4 VO).

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass der Erwerbsvorgang in einem groben Missverhältnis zu dem legalen Einkommen und Vermögen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten steht (§ 4 Abs. 5 VO).

Auch die Mitwirkung an grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (§ 138d AO) ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls meldepflichtig (§ 4 Abs. 7 VO).

- **5 VO: Auffälligkeiten wegen Vollmachtsdefiziten**

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter aufgrund einer Vollmacht handelt, die nicht der Schriftform genügt und die Bevollmächtigung innerhalb von zwei Monaten nicht nachgewiesen wird (Nr. 1), eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorgelegt wird (Nr. 2), eine unklare Vollmacht vorliegt (Nr. 3). Eine Meldepflicht besteht sogar bei einer

Vollmacht, die von einem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Risikostaat oder einer Sanktion unterliegendem Land (i.S. § 3 Abs. 1 VO) beglaubigt wurde.

- **6 VO: Auffälligkeiten beim Preis und Kauf- oder Zahlungsmodalitäten**

Meldepflichtig ist ein Sachverhalt, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag 10.000 € übersteigt (Nr. 1a) oder Kryptowerte (Nr. 1b) zur Zahlung eingesetzt werden sollen.

Ebenfalls meldepflichtig sind Sachverhalte, bei denen Zahlungen über ein Bankkonto in einem Drittstaat erfolgen bzw. erfolgen sollen, in welchem die zahlende Vertragspartei weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1c).

Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung bzw. der Kaufpreis erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert abweicht, sofern die Differenz nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht (Nr. 2).

Gleiches gilt, wenn der Kaufpreis bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts vollständig oder teilweise gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, wenn der betreffende Betrag 10.000 € übersteigt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (Nr. 3). Hiermit soll Scheingeschäften vorgebeugt werden.

Meldepflichten können sich auch ergeben, wenn der Kaufpreis von Dritten erbracht oder an Dritte gezahlt wird (Nr. 4).

Eine von der BRAK organisierte Arbeitsgruppe der regionalen Rechtsanwaltskammern erarbeitet derzeit zu einzelnen Tatbeständen Empfehlungen, die in der nächsten Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht werden.

Über den Aufwand und den Reiz als AG-Leiter*in und als Prüfer*in in der Referendarausbildung



RAIN Johanna Eyser, Vizepräsidentin und Beauftragte Juristenausbildung der RAK Berlin

In welcher Form beteiligt sich die RAK Berlin an der Ausbildung der

Referendarinnen und Referendare?

Die Rechtsanwaltskammern sind auf Grundlage des § 59 BRAO verpflichtet, sich an der Ausbildung zu beteiligen. Die RAK Berlin unterstützt die theoretische Ausbildung in den Anwaltsarbeitsgemeinschaften finanziell, indem sie sich zur Hälfte an den Honoraren der AG-Leiter*innen beteiligt. Über den Ausschuss „Juristenausbildung“ des Vorstandes bringt sich die Kammer aber auch regelmäßig inhaltlich in die Ausbildung ein.

Die Kooperation der RAK Berlin mit der Referendarabteilung des Kammergerichts sowie dem GJPA Berlin/Brandenburg in den Belangen der Ausbildung ist sehr gut. Es finden mindestens einmal im Jahr Treffen statt.

Unter welchen Voraussetzungen können Kammermitglieder AG-Leiter*in oder Prüfer*in werden?

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass man sich für beide Tätigkeiten gesondert bewerben kann. Wer zum AG-Leiter bestellt wird, wird nicht automatisch Prüfer und auch nicht umgekehrt.

Für beide Tätigkeiten ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erforderlich. Ferner sollte die Note des zweiten Staatsexamens mindestens „befriedigend“ sein. Für die Tätigkeit als AG-Leiter*in ist zudem Erfahrung auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung von Vorteil.

[Zur Bewerbung als AG-Leitung können Interessent*innen direkt diesen Link nutzen](#)

Auch Kolleg*innen, die sich für eine Tätigkeit als Prüfer*in interessieren, sollten ihre Bewerbung an die Kammer richten, weil diese dem Prüfungsamt die Prüfer*innen vorzuschlagen hat.

Welchen Aufwand bedeutet es, sich als AG-Leiter*in bzw. als Prüfer*in zu engagieren?

Auch hier ist zwischen beiden Tätigkeiten zu unterscheiden, für beides gilt allerdings, dass es keine Zwangsverpflichtungen gibt. Man hat es also grundsätzlich selbst in der Hand, wie viel man sich engagiert.

Bei der AG-Leitung entscheidet man sich zunächst grundsätzlich, ob man im

Zivilrecht, Strafrecht oder im Öffentlichen Recht tätig sein möchte. Die anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften im Zivil- und im Strafrecht umfassen hierbei sieben Wochen mit je einem AG-Termin pro Woche und die im Öffentlichen Recht sechs Wochen. Der wöchentliche AG-Termin dauert jeweils dreieinhalb Stunden (inklusive einer halben Stunde Pause). Die zeitliche Lage des Termins kann man in Absprache mit der Verwaltung grundsätzlich selbst bestimmen. Hinzu kommen zwei Klausuren pro AG, das heißt die Korrektur von 2 x ca. 12 Klausuren. Wenn man sich bei der Leitung einer dieser AGs bewährt hat, kann man sich hiernach auch noch in den Einführungslehrgängen der AnwaltsAGs engagieren. Hier sind in einer Woche dann allerdings drei AG-Termine zu absolvieren. Schließlich werden nach wie vor ganz besonders anwaltliche AG-Leiter*innen für den Klausurenkurs sowie den Aktenvortragslehrgang gesucht. Eine Tätigkeit als AG-Leitung in einem dieser Kurse ist allerdings nur möglich, wenn man zugleich als Prüfer*in beim Prüfungsamt zugelassen ist.

Bei der Prüfer*innen-Tätigkeit bestimmt man den Umfang der Tätigkeit in noch größerem Umfang selbst. Man kann sich hier an den mündlichen Prüfungen beteiligen, was pro Prüfungstag mehrere Stunden in Anspruch nimmt, und/oder an der Korrektur der Examensklausuren, dies sind in der Regel ca. 25 Klausuren als Erst- und die gleiche Anzahl als Zweitkorrektor*in.

Welchen Reiz hat es, eine dieser beiden Aufgaben zu übernehmen?

Es gehört schon ein gewisser Enthusiasmus dazu, wenn frau sich in diesem Bereich engagiert. Mir gefällt das Lehren an sich und dass ich durch die Tätigkeit mit den jüngeren Jurist*innen in Kontakt bleibe. Für mich persönlich gehören hierbei die Tätigkeit als AG-Leiterin und als Prüferin zusammen. Daher bin ich in beiden Bereichen tätig. Als Fachanwältin wird unter Umständen die Tätigkeit auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Finanziell ist das Engagement, gerade was die Prüfungstätigkeit angeht, kaum interessant. Bei den Arbeitsgemeinschaften bedeutet es aber immerhin knapp 3.000,00 Euro pro Durchlauf.

Diesen Herbst werden die Honorare für die Arbeitsgemeinschaftsleiter*innen erhöht. Was bedeutet dies?

Die Honorare für die AG-Leitung, die von RAK Berlin und Referendarabteilung je

zur Hälfte getragen werden, werden nach der Erhöhung 184,00 € pro Doppelstunde betragen.

Die Klausurenkorrektur wird von der Referendarabteilung des Kammergerichts gesondert vergütet. Nach der Erhöhung werden für Klausurenkorrekturen im Rahmen der AG pro Klausur 15,50 € und im Rahmen des Klausurenkurses 16,50 € pro Klausur bezahlt.

Was hat sich durch die Corona-Pandemie in der Ausbildung geändert?

Derzeit werden alle anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften ausschließlich online unterrichtet. Die Referendarabteilung des Kammergerichts stellt hierfür mittlerweile eine Plattform zur Verfügung und hat auch Fortbildungen für AG-Leitungen zum e-learning angeboten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten laufen nach meiner Erfahrung die Arbeitsgemeinschaften auch online mittlerweile reibungslos.

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit



Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt, Notar a.D., ist seit 2016 Vorsitzender des Europa-Ausschusses der BRAK . Er war von 1999 - 2004 Präsident der RAK Berlin.

Von Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU 27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01. 2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislange sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ – hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union – befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines

Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr.2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regel Bestandsschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 - vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung- die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß §206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in- fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11,12, 13 oder 16ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was

in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden., d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung)

erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage

entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnigte Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechnigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der

Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut -hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

Zusammenarbeit mit Of Counsels nur im Rahmen des § 59a BRAO möglich

Viele Anwaltskanzleien weisen auf ihrer Website und ihrem Briefbogen darauf hin, dass sie mit „Of Counsels“ zusammenarbeiten und damit auf besondere fachliche Expertise zurückgreifen können.

Dass einer solchen Zusammenarbeit allerdings das Berufsrecht entgegenstehen kann, hat der BGH in einer aktuellen [Entscheidung des Senatss des Bundesgerichtshofs vom 22.07.2020, AnwZ \(Brfg\) 3/20](#) klargestellt:

Eine aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft aus Hannover hatte mit Professor P., der früher zur Anwaltschaft zugelassen war, einen Of-Counsel-Rahmenvertrag abgeschlossen. Danach sollte dieser wie ein zugelassener Anwalt im Namen und auf Rechnung der Partnerschaft tätig werden, keinen Weisungen der Partnerschaft unterliegen, das anwaltliche Berufsrecht beachten und einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Sein Aufgabenbereich umfasste u.a. die Fertigung von Gutachten, Schriftsätzen, Vertragsentwürfen und die Begleitung und Vertretung von Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen.

Die zuständige RAK Celle erteilte dem Kläger, ein Partner der Partnerschaftsgesellschaft, eine missbilligende Belehrung wegen des Verstoßes

gegen § 59a BRAO. Der AGH Celle hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen, der Bundesgerichtshof hat die Berufung mit einer ausführlichen Begründung nicht zugelassen. Der BGH folgt dem AGH Celle: Nach dem Rahmenvertrag über der Of Counsel eine für eine längere Dauer vorgesehene, nach außen gerichtete Rechtsberatung aus, so dass das ursprünglich nur der Sozietät erteilte Mandat von ihm eigenständig bearbeitet werde. Damit liege eine gemeinschaftliche Berufsausübung vor, die aber unzulässig sei, da Professor P. keinen der in § 59a BRAO genannten verkammerten Berufe ausübe.

Möglich sei daher lediglich eine bloße Zuarbeit des Of Counsels, bei der die Mandatsdurchführung bei der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft verbleibe. Dies wäre dann der Fall, so der BGH (*Rn. 11 der Entscheidung*),

„wenn der Of Counsel wissenschaftliche Gutachten erstattete und ggf. erläuterte, die Verantwortung für die Weiterleitung und Umsetzung sowie die Weiterbearbeitung des Mandats aber bei der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft verbliebe. Auch eine Begleitung der Anwälte der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft durch den Of Counsel im Anschluss an eine Erstattung eines Gutachtens wäre unbedenklich, da dies – ähnlich wie bei der Begleitung von Anwälten durch Privatsachverständige – die ausschließliche Mandatsverantwortung der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft nicht in Frage stellte; der Of Counsel träte dann nur als (externer) Berater der klägerischen Gesellschaft auf.“

Anders sei das in der vorliegenden Konstellation mit Professor P.:

„Ausweislich des Rahmenvertrages geht die Tätigkeit des Of Counsel über diese unselbständige Zuarbeit und Beratung der Gesellschaft indes erheblich hinaus. Er übernimmt hiernach auch die Beratung von Mandanten in arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen, fertigt nicht nur Gutachten und Konzepte, sondern auch Schriftsätze und begleitet und vertritt Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen und Einigungsstellenverfahren, ohne dass er bei seiner Tätigkeit den Weisungen der klägerischen Partnerschaftsgesellschaft unterworfen ist.“

Die Kooperation mit Nicht-Anwälten ist weiterhin zulässig, solange nicht der Kooperationspartner – in einer auf einen längeren Zeitraum vorgesehenen Zusammenarbeit – weisungsunabhängig und verantwortlich nach außen auftritt.

Bei der Werbung mit Kooperationshinweisen darf gem. § 8 Satz 2 Berufsordnung nicht der Eindruck einer gemeinsamen Berufsausübung erweckt werden.

RA Dr. Oliver Islam,
Vorstandsmitglied des
Hamburgischen
Anwaltsvereins, antwortet



Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam

Dr. Oliver Islam ist seit 2017 Rechtsanwalt. An der Leibniz-Universität Hannover war er 2010/2011 Mitglied des Wilhelm C. Vis Moot-Teams und ab 2015 Gründungsmitglied der Refugee Law Clinic. Promoviert hat er über „Das

Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften“. Er ist Senior Associate bei Noerr LLP in Hamburg in der Praxisgruppe Prozessführung, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution. Dr. Islam ist seit 2018 Vorstandsmitglied des Hamburgischen Anwaltsvereins.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ich habe mich immer gerne verbal duelliert. Jura hat sich nach der Schule (und dem Zivildienst) irgendwie unbegrenzt angefühlt und als Herausforderung, sodass ich ohne etwas darüber zu wissen einfach losgelegt habe. Der Anwaltsberuf hat dann die meisten Entwicklungsmöglichkeiten und die größte Flexibilität versprochen. Man könne selbstbestimmt entscheiden, wo, wann und in welchem Bereich man tätig sein möchte. Das Versprechen wurde gehalten und ich will hier erstmal nicht weg.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Alan Shore (Boston Legal) und Barack Obama. Ein ganz reelles Anwaltsvorbild fehlt mir also noch. Auch weil diese beiden sich an der herausragenden Rhetorik festmachen, obwohl nach meiner Erfahrung die Schreibearbeit den Streit gewinnt.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Zuverlässigkeit, der Spaß an Sprache und (ganz wichtig) am Kontakt mit unterschiedlichen Menschen.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Erstmal allen, die sich für Gesellschaft, Politik und Rechtsstaat begeistern können. Förderlich sind dann ein gutes Organisations- und Durchhaltevermögen, um die schwierigeren Abschnitte des Marathons durchzustehen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für

notwendig oder aber für überflüssig?

Eine an den neuen technischen Entwicklungen orientierte Anpassung des Gebührenrechts aber auch der zulässigen Werbung fände ich sinnvoll. Der Markt wird mit skalierbaren Leistungen nach den größten Rosinen suchend abgegrast, sodass Umsatzunterschiede zwischen Kanzleikonzepten immer größer werden. Ein automatisch erstellter Schriftsatz löst die gleichen Gebühren aus, wie ein am Einzelfall orientierter, für dessen Vorbereitung es zudem ein persönliches Gespräch gegeben hat. Eine Quersubventionierung funktioniert auf diese Weise zunehmend schlechter. Werbung ist in großen Teilen auf das Internet verlagert, wo (teilweise) Aufdringlichkeit das Rennen macht und sich die Konkurrenz gegenseitig mit Versprechungen überbietet. Ich schaue mir manchmal amüsiert, manchmal aber auch beschämt, die vielen Werbevideos an, die Facebook für mich als relevant erachtet.

Es gilt die Chancen der Technik für den Zugang zum Recht zu nutzen und dabei einzelne störende Elemente für das Vertrauen in die Rechtspflege herauszulösen. Derzeit wird der anwaltliche Berufsrahmen von der Richterschaft konturiert, weil die Legislative nicht ausreichend gestaltend tätig wird.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Erstmal um das Kennenlernen des Umfelds, um herauszufinden, wo ich mich möglichst fruchtbar einbringen kann. Derzeit bin ich immer noch viel in (gerade spontan digitalisierte) Moot-Court-Veranstaltungen eingebunden und spreche regelmäßig mit Studierenden, ReferendarInnen und DoktorantInnen über den Anwaltsberuf. Ansonsten geht es natürlich darum, die Perspektive der jüngeren Generation in den Debatten einzubringen. Gerade in den Kammern (aber auch im Anwaltverein) ist das (relativ homogene) älteste Viertel der Anwaltschaft überrepräsentiert, was ich natürlich nicht als so zielführend erachte wenn es darum geht, der Anwaltschaft den Weg in die Zukunft zu bereiten.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Erstmal Neugier. Zudem hatte ich immer den Drang, etwas außerhalb des

obligatorischen Aufgabenbewältigungs zu tun. Auch macht man dabei spannende und oft fruchtbare Erfahrungen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Ich denke durchschnittlich einen halben (Arbeits-)Tag pro Woche.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Pro bono-Arbeit; auch eine Außendarstellung als eine der tragenden Säulen von Demokratie und Rechtsstaat (der Ruf der Anwaltschaft könnte besser sein).

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ja, diverse. Ich versuche immer wieder erfolglos, die Nutzung zu reduzieren.

Was macht Sie wütend?

Ungleichverteilung von Chancen und fehlendes Vermögen, die eigenen Privilegien zu erkennen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich lese gerne Romane, die gleichzeitig historische Kontexte vermitteln oder Themen wissenschaftlich (möglichst korrekt) aufarbeiten. Was ich toll fände, wäre ein Bestseller, der Quellenkritik und eine evidenzbasierte, rationale Denkweise in einer packenden Geschichte vermittelt. Selbst könnte ich das aber nicht schreiben.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Umstellung auf digital mit der Möglichkeit von „remote work“. Der große Segen

namens beA (wirklich!). Die (hoffentlich bleibenden) Erkenntnisse, dass Elternzeit auch für Väter wichtig ist und möglichst diverse Teams für Leistungsparameter und Gesellschaft besser sind.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Derzeit wohl Angela Merkel. Was die an Erfahrungen macht, das würde ich gerne mal erleben.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ganz sicher.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich fürchte, nun beschreibe ich zum Teil eine Person, die ich gerne wäre. Ich wechsele gerne möglichst schnell auf die persönliche Ebene und versuche Hierarchien im Rahmen der Möglichkeiten abzubauen. Ich brauche Spaß bei der Arbeit und etwas frei gestaltbare Zeit. Entscheidungen fälle ich ziemlich intuitiv und schnell und ergebe mich dabei manchmal einfach den Umständen. Manchmal fällt die Höflichkeit der Ehrlichkeit oder dem Redefluss zum Opfer. Ob das Stärken oder Schwächen sind, liegt im Auge des Betrachters.

Ihr größter Flop?

Wiederholte Mitgliedschaften im Fitnessstudio.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Mich weckt meist das Geplapper unserer Tochter. Später folgen dann diverse (social-)media Kanäle (facebook, linkedIn, Zeit/FAZ/Süddeutsche) und wenn es

geht Hörbücher (im Bus zur Arbeit).

Ihr liebstes Hobby?

Wenn ich nur eines nennen darf und ehrlich sein muss: One Piece (eine japanische Serie, die ich seit fast 20 Jahren lese).

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Da gibt es noch nicht so viele... derzeit keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

*„da war grad die Informationsveranstaltung für den Willem C Vis Moot Court bei Prof. Wolf im 9. Stock, vielleicht kannst du noch deine Emailadresse eintragen,,
Hannover, April 2010.*

Meldungen

Urteil des AGH über den Aufruf der RAK Berlin zur Teilnahme an der #Unteilbar-Demonstration rechtskräftig

Mit Urteil vom 19.02.2020 (Az. II AGH 19/18) hat der Anwaltsgerichtshof Berlin entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer Berlin zur Teilnahme an der #Unteilbar-Demonstration am 13.10.2018 aufrufen durfte, die unter dem Motto „Unteilbar – Solidarität statt Ausgrenzung, für eine offene und freie Gesellschaft“ stattfand ([vgl. Presseerklärung des AGH Berlin vom 28.02.2020](#)). Nach Auffassung des II. Senats des AGH habe der Kammervorstand nicht nur die in § 73 Abs. 2 BRAO beispielhaft aufgezählten, sondern auch allgemein öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehöre, dafür Sorge zu tragen, dass der Anwaltschaft als solcher und der Rechtspflege keine Gefahren erwachsen. In diesem Rahmen habe sich der Vorstand bewegt, als er den Aufruf zur Teilnahme an der Demonstration damit begründete, dass eine offene, demokratische und freiheitliche Gesellschaft für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbar sei. Auch die Wortwahl des Kammerpräsidenten habe in dem sachlichen Rahmen gelegen, der für hoheitliche Äußerungen vorgeschrieben sei. Ob die RAK Berlin die im offiziellen Aufruf der Veranstalter zur Demonstration enthaltenen konkreten politischen Forderungen, die für die Wahrung des demokratischen Rechtsstaates nicht vordergründig

relevant seien, hätte vertreten können, könne offenbleiben. Denn die RAK Berlin habe sich in ihrem Aufruf per E-Mail und auf der Website diese Forderungen nicht zu eigen gemacht. Das Urteil ist Anfang September 2020 veröffentlicht worden und inzwischen rechtskräftig. [Legal Tribune Online \(LTO\) berichtete am 08.09.2020.](#)

SARS-CoV-Arbeitsschutzregel

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf die Konkretisierung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards hin. Zum Schutz der Beschäftigten vor dem Coronavirus empfehle die Bundesregierung einen SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard(<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>), welcher durch eine Arbeitsschutzregel im August 2020 konkretisiert worden sei (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>). Detaillierte Informationen fänden sich auch unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>.

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sofern sie selbständig tätig sind, Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihre Leistungen sind grundsätzlich am Ort der Kanzlei steuerbar und lösen dort (deutsche) Umsatzsteuer aus, die in der Rechnung ausgewiesen, im Rahmen von Erklärungen angemeldet und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es stellen sich dabei Fragen in Bezug auf die

Nachweispflichten des Rechtsanwalts und auf deren Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

[Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK \(Stand: August 2020\)](#)

Unterlassungserklärung

Die Expats In Wonderland GmbH hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.08.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, im Rahmen der Geschäftsausübung Tätigkeiten nachzugehen, durch welche für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- oder Vertretungsleistungen erbracht werden, sofern es sich hierbei um erlaubnispflichtige Tätigkeiten handelt, insbesondere solche, die als Rechtsdienstleistungen der Erlaubnispflicht des RDG unterfallen. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich erlaubnisfreie Tätigkeiten, die nicht dem RDG unterfallen sowie solche, die nach § 5 RDG von der Erlaubnispflicht befreit sind.
- es zu unterlassen, damit zu werben, für Einwanderer rechtserhebliche Prüfungs-, Beratungs- oder Vertretungsleistungen zu erbringen, sofern es sich hierbei um erlaubnispflichtige Tätigkeiten handelt, insbesondere solche, die als Rechtsdienstleistungen der Erlaubnispflicht des RDG unterfallen. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich erlaubnisfreie Tätigkeiten, die nicht dem RDG unterfallen sowie solche, die nach § 5 RDG von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Vorkaufsrecht § 66 BNatSchG in Mecklenburg-Vorpommern

Den Landkreis Vorpommern-Greifswald erreichen immer wieder Anfragen von Rechtsanwälten und Notaren zum Thema Vorkaufsrecht bzw. zur Erteilung eines Negativzeugnisses in Zusammenhang mit § 66 BNatSchG bzw. § 34 NatSchAG M-V.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern

hat auf folgender Homepage eine Flurliste erstellt:

<http://lxwww2.mvnet.de/dlp.zufi/flurenliste/> Hier kann durch Eingabe der Grundstücksdaten rechtsverbindlich festgestellt werden, ob auf im Verkauf befindliche Flurstücke das Vorkaufsrecht des Landes MV gemäß § 66 BNatSchG bzw. § 34 NatSchAG M-V anwendbar ist. Weiterhin kann im Anschluss online ein Negativzeugnis beantragt werden.“

CCBE-Stellungnahme anlässlich des 30. Jahrestages der UN- Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat am 7. September 2020 anlässlich des 30. Jahrestages der Verabschiedung der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte [eine Stellungnahme veröffentlicht](#). Die Stellungnahme zeigt auf, dass es trotz des 30-jährigen Bestehens der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte weltweit nach wie vor zu ungerechtfertigten Attacken, Bedrohungen, Ermittlungsverfahren, Festsetzungen oder sogar zu Ermordungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund der Ausübung ihres Berufes kommt. Darüber hinaus zeigt die Stellungnahme ihre Unterstützung für die Arbeiten des Europarates im Zusammenhang mit einer möglichen zukünftigen Europäischen Konvention für den Beruf des Rechtsanwalts.

Die Stellungnahme des CCBE wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer sowie von zahlreichen weiteren Anwaltskammern und Organisationen unterzeichnet.

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie sind viele Präsenzveranstaltungen in Online-Vorträge umgewandelt worden.

[Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen Ende September bis Oktober 2020.](#)

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es

auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2020 wieder eigene Veranstaltungen an:

Das Seminar „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür‘“ wird wieder angeboten am 03.11.2020 von 16 bis 19 Uhr.

Die zweiteilige kostenfreie Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Umsatzsteuer, am 10.11.2020 und mit Teil 2, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 17.11.2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, angeboten.

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.